

VERSICHERUNG: Ein Versicherungsfachmann der Mobiliar klärt Fragen rund um die Haftpflicht der Klauenpfleger

Bauern und Klauenpfleger tragen Verantwortung

Klauenschneiden ist für Kühe nicht alltäglich, und es kann schnell etwas passieren. Doch wer bezahlt im Schadenfall?

CHRISTOPH PETER

Für eine schnelle, professionelle Klauenpflege sorgen in der Schweiz nebst den Bauern selbst die Klauenpfleger. Rund die Hälfte der 116 Mitglieder der Schweizerischen Klauenpfleger Vereinigung trafen sich am Donnerstag zur alljährlichen Weiterbildung. Im Zentrum standen Haftpflichtfragen.

Bei der für die Kühe nicht alltäglichen Klauenpflege kann schnell etwas passieren. Wer wann für was verantwortlich ist, erklärte Christian Jordi von der Mobiliarversicherung in Burgdorf BE an praktischen Fällen.

Klauenpfleger im Spital

Ein Beispiel: Eine Kuh verletzt während der Behandlung den Klauenschneider so fest,

dass er eine Woche nicht mehr arbeiten kann. In diesem Fall übernimmt die Unfallversicherung die Heilungskosten (Arzt und Spital) sowie den Lohnausfall infolge Arbeitsunfähigkeit. «Weder der Bauer noch andere Beteiligte werden hier haftpflichtig. Ausnahme könnte sein, wenn der Landwirt als involvierte Person die Sorgfaltpflicht grob verletzt hätte», sagt Jordi. Dann würde eventuell ein Regress auf die Haftpflicht des Landwirtes erfolgen.

Kuh wird geschlachtet

Die Situation könnte aber auch gerade umgekehrt sein: Was, wenn der Klauenpfleger eine Kuh so fest verletzt, dass ihre Klauen sie nur noch bis zum Schlachthof tragen können? Im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für Klauenpfleger gibt es bei einigen Versicherungen eine Speziallösung: Ansprüche aus Schäden an den zur Bearbeitung übernommenen Tiere werden übernommen. «Die Entschädigung richtet sich nach



Viele Klauenpfleger haben zum Glück eine Betriebshaftpflicht-Versicherung. (Bild: SFZV, Zollikofen)

dem Zeitwert der Kuh, dies entspricht dem Marktpreis», sagt der Versicherungsfachmann.

«Führt ein Klauenpfleger eine Kuh, und verletzt diese eine Drittperson, haftet nicht mehr der Landwirt», weiss Jordi. Da die Obhut des Tieres während der Überführung beim Klauenpfleger ist, übernimmt die Haftpflicht des Klauenpflegers diesen Personenschaden. Bei Personenschäden ist immer der Unfallversicherer vorleistungspflichtig. Mögliche Regressforderungen werden dann direkt vom Unfallversicherer vorgenommen. «Führt der Landwirt die Kuh und macht sie am Auto des Klauers einen Schaden, übernimmt die Haftpflicht des Landwirts den Sachschaden.» Die Kuh ist in Obhut des Landwirts.

Zum Schluss macht Jordi auf einen Grundsatz aufmerksam: «Haftpflichtfälle sind nie schwarz oder weiss.» Nicht jeder Fall ist gleich gelagert. Daher muss immer der Einzelfall beurteilt werden.